

## I

*(Mitteilungen)*

## EUROPÄISCHES PARLAMENT

## RAT

## KOMMISSION

## GEMEINSAME ERKLÄRUNG

des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DER RAT UND DIE KOMMISSION—

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften beruhen auf dem Grundsatz der Achtung des Rechts.

Dieses Recht umfaßt, wie vom Gerichtshof anerkannt wurde, außer den Vorschriften der Verträge und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts die allgemeinen Rechtsgrundsätze und insbesondere die Grundrechte, Prinzipien und Rechte, die die Grundlage des Verfassungsrechts der Mitgliedstaaten bilden.

Insbesondere sind alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten —

HABEN FOLGENDE ERKLÄRUNG VERABSCHIEDET:

1. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission unterstreichen die vorrangige Bedeutung, die sie der Achtung der Grundrechte beimessen, wie sie insbesondere aus den Verfassungen der Mitgliedstaaten sowie aus der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hervorgehen.
2. Bei der Ausübung ihrer Befugnisse und bei der Verfolgung der Ziele der Europäischen Gemeinschaften beachten sie diese Rechte und werden dies auch in Zukunft tun.

Geschehen zu Luxemburg am fünften April neunzehnhundertsiebenundsiebzig.

*Für das  
Europäische Parlament*

E. COLOMBO

*Für den Rat*

D. OWEN

*Für die  
Kommission*

R. JENKINS